

## Gemeinsamer Antrag Nr. 04

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen,  
der ÖAAB-FCG - BAK-Fraktion und  
der Freiheitlichen Arbeitnehmer

an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 23. Juni 2022

### LEISTUNGSAUSSCHÜSSE IN DER SOZIALVERSICHERUNG WIEDER EINSETZEN!

Mit 1.1.2020 wurde mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) die Zusammenführung der bisherigen Sozialversicherungsträger auf fünf Sozialversicherungsträger unter einem Dachverband anstelle eines Hauptverbandes beschlossen und die Selbstverwaltung strukturell umgestellt. Eine der Änderungen in der Struktur war die Abschaffung der Leistungsausschüsse, welche in den Landesstellen der Sozialversicherungen angesiedelt waren. Nunmehr wird die Funktion der Leistungsausschüsse von der jeweiligen Einrichtung ohne die Selbstverwaltung vom Büro durch den jeweiligen Referenten erledigt.

Im Leistungsausschuss, beispielsweise in der Pensionsversicherung (PV), hatten Vertreter\*innen der Arbeitnehmer\*innen wie auch die Arbeitgeber\*innenvertretung die Möglichkeit, in jedem individuellen Einzelfall über Invaliditätspensionen, Berufsunfähigkeitspensionen, Schwerarbeiter\*innenpensionen, Reha-Gelder, Pflegegelder, etc. mitzuentcheiden und zu gestalten. Nach der Strukturreform ohne Leistungsausschüsse, wird in der PV nunmehr nur die ärztliche Entscheidung vorgelegt. Mitarbeiter\*innen der PV entscheiden dann über die Ablehnung oder Zuerkennung einer Pension. Wie sich zeigt bleibt der Mensch und der individuelle Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz immer öfter auf der Strecke. Diese und andere Situationen führen nun vermehrt zu Klagen.

Gerade das Fachwissen als Arbeitnehmervertreter\*innen im beruflichen Bereich hat in der Vergangenheit der PV viele Klagen erspart. Oft entscheidet jetzt eine ExcelTabelle über die Anerkennung von Schwerarbeit: Verbraucht ein\*e Arbeitnehmer\*in laut standardisierter Tabelle 1.950 „Arbeitskalorien“ statt 2.000 Arbeitskalorien, wird Schwerarbeit abgelehnt.

Auch in den anderen Sozialversicherungen, wie der AUVA, fehlt die Selbstverwaltung. Das System, das zwischen der Leistungsabteilung der AUVA (die die Erhebungen eines Arbeitsunfalles durchführt), dem medizinischen Dienst (der über die medizinischen Einschränkungen der verunfallten Person befindet) und der Selbstverwaltung (die die berufsbezogenen und privaten Auswirkungen abschätzt) war in der Vergangenheit ein Garant, um den Versicherten die höchstmögliche Qualität bieten zu können.

In allen Einrichtungen Sozialversicherungen, zeigt sich das die Praxiskennntnis der Mitglieder in der Selbstverwaltung, im Sinne der Sozialversicherten weiter notwendig ist. Dazu kommt, dass sich durch die im ASVG verpflichtend vorgeschrieben Schulungen auch der Ausbildungsstand der Funktionär\*innen in der Selbstverwaltung erheblich verbessert hat.

Nach dem auch nach der Sozialversicherungs-Strukturreform die Landesstellenausschüsse in den Bundesländern beibehalten wurden, kann diesen Gremien mit wenig Aufwand die Entscheidungskompetenz über die den Ausschüssen vorbehaltenen Leistungen wieder übertragen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Versichertennähe der Sozialversicherung gestärkt.

**Die Bundesregierung wird aufgefordert eine Novelle zum ASVG vorzulegen, mit der einerseits die Beschlussfassung über Leistungsanträge wieder der Selbstverwaltung (statt dem Büro) zugewiesen wird und andererseits die Leistungsausschüsse wieder eingesetzt und mit dieser Aufgabe betraut werden.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------